

## S a t z u n g

zur Änderung und Ergänzung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund

der §§ 5 und 52 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 569)

des § 129 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534)

sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333),

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 5. Oktober 1993 nachstehende Änderung und Ergänzung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises vom 8. Dezember 1981, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch Satzung vom 8. März 1982, beschlossen:

### Artikel 1

In § 2 der Satzung, der die Höhe der Prüfungsgebühren regelt, werden die Worte

"300,-- DM für jeden Arbeitstag"

gestrichen und durch die Worte

"500,-- DM für jeden Arbeitstag"

ersetzt.

### Artikel 2

(a) Der Wortlaut des § 2 der Satzung wird um folgende neue Absätze 2 und 3 ergänzt:

- "2. Nehmen die Prüfungsarbeiten keinen vollen Tag in Anspruch, wird die Prüfungsstunde mit 65,-- DM berechnet.
3. Als Tag gilt die in der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit in der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Sollarbeitszeit. Die Dauer der für die Prüfung notwendigen Dienstreisen wird darauf angerechnet."

...

(b) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird neuer Absatz 1.

### Artikel 3

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluß der Prüfungstätigkeit."

### Artikel 4

(a) In die Satzung wird ein neuer § 7 mit nachstehendem Text eingeschoben:

- "1. Werden in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen herangezogen, so wird für diese anstelle der Gebühren nach § 2 der Betrag erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für die Inanspruchnahme der Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen zu entrichten hat.
2. Für die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Maßnahmen, die vom Lahn-Dill-Kreis bezuschußt worden sind, werden keine Prüfungsgebühren erhoben."

(b) Der bisherige § 7 wird § 8.


### Artikel 5

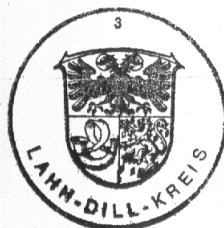
Diese Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

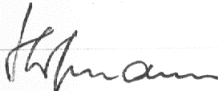
Bei der Prüfung von Jahresrechnungen werden die erhöhten Gebühren erstmalig für die Prüfung der gemeindlichen Jahresrechnungen 1992 erhoben.

Wetzlar, den 5. Oktober 1993

Der Kreisausschuß  
des Lahn-Dill-Kreises

  
( Dr. Ihmels )  
Erster  
Kreisbeigeordneter



  
( Hofmann )  
Hauptamtlicher  
Kreisbeigeordneter